

# Schachklub Vellmar 1950



## S A T Z U N G

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein wurde am 8. April 1950 gegründet und trägt den Namen „Schachklub Vellmar 1950“. Er hat seinen Sitz in Vellmar und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung und des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Betreuung von Schulschachgruppen und das Angebot eines regelmäßigen Trainingsabends und die Durchführung von vereinsinternen Meisterschaften sowie der Teilnahme am sportlichen Wettbewerb im Hessischen Schachverband.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Der Verein pflegt und fördert das Schachspiel, das im sportlichen Geist auf Grundlage des Amateurgedankens ausgetragen wird.

Der Verein lehnt alle Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art ab. Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Hessischen Schachverband für sich und seine Mitglieder die Satzung des Hessischen Schachverbandes und mit dem Beitritt zum Landessportbund Hessen dessen Satzung an.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mittel des Vereins**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4 Vergütungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Bei Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kuratorium der Stadt Vellmar zur Weiterleitung an einen ihrer angeschlossenen Vereine mit einer Jugendgruppe.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 7 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können sein:
  - a.) ordentliche Mitglieder
  - b.) Ehrenmitglieder
  - c.) fördernde Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Der Verein kann einem Mitglied die Ehrenmitgliedschaft verleihen, wenn es sich um das Schachspiel oder den Verein besonders verdient gemacht hat. Über die Verleihung entscheidet der Vorstand.
4. Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder und der fördernden Mitglieder erfolgt durch den Vorstand und erhält Gültigkeit durch Aushändigung des Mitgliedsbuches und bewirkt die Verpflichtung zur Beitragszahlung.
5. Minderjährige können nur Mitglied werden, wenn ein Erziehungsberechtigter den Aufnahmeantrag unterschrieben hat.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss; der Austritt ist dem 1. Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären und nur zum 30.6. oder 31.12. eines Jahres möglich. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, dieser hat die Mitgliederversammlung davon zu unterrichten.
7. Auf Antrag des Mitgliedes kann der Vorstand die Mitgliedschaft ruhen lassen.

## **§ 8 Rechte und Pflichten**

1. Beitrag bezahlen
2. Anträge stellen
3. Aktives und passives Wahlrecht (ab 14 Jahre)
4. Satzungsgemäßes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines, insbesondere das vereinseigene Spielmaterial schonend und pfleglich zu behandeln.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

Die Beiträge sind im Voraus zu zahlen.

Der Vorstand kann in sozial gelagerten Fällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 10 Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im 1. Vierteljahr eines jeden Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung ist allen Mitgliedern zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung zuzusenden.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt ausnahmslos über alle Vereinsangelegenheiten. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
  - b. die Entlastung des Vorstands
  - c. die Wahl des Vorstands, der Kassenprüfer und ggf. der Ausschussmitglieder
  - d. die Festsetzung der Beiträge
  - e. Satzungsänderungen und Erledigung der Anträge.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen drei Wochen von dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.
7. Die Mitgliederversammlung wählt den Gesamtvorstand, den Turnierausschuss und die Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gelten Stimmenthaltungen als für den Antrag abgegebenen.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Wahlen haben durch geheime Wahl mittels Stimmzettel zu erfolgen; ist nur ein Kandidat benannt, ist die Wahl durch Handzeichen zulässig.  
Alle anderen Beschlüsse können durch Handzeichen abgestimmt werden.
9. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Steht der 1. Vorsitzende zur Wahl an, ist ein Wahlleiter für diesen Wahlgang zu wählen.
10. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag eines nicht dem Vorstand angehörenden Mitgliedes über die Entlastung der einzelnen Vorstandsmitglieder oder des Gesamtvorstandes.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, bis zu zwei Turnierleitern, dem Kassierer, dem Schriftführer und dem Pressewart.

2. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Vorstand regelt alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter einer der Vorsitzenden.
4. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen durchzuführen und deren Empfehlungen zu beachten.
5. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein, die mindestens zweimal im Jahr stattfinden müssen. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies unter Angabe der Gründe verlangt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist dessen Amt durch den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.  
Bei vorzeitigem Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
7. Die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich; zweckdienliche Ausgaben werden erstattet.

### **§ 13 Kassenprüfer**

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

### **§ 14 Turnierordnung**

1. Die Turnierordnung regelt die Abwicklung von Turnieren aller Art innerhalb des Vereins.
2. Die Turnierordnung ist für alle Vereinsmitglieder verbindlich.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.
2. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 18.10.1985 00.00 Uhr in Kraft.

Geändert am 27.02.2004 und am 01.06.2018.

Vellmar, den 01.06.2018.

Für den Vorstand

..... (1. Vorsitzender)